

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

70.03 Park- und Grünanlagen

70.04 Kinderspielplätze

Datum:

06.03.2020

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

13.05.2020

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

27.05.2020

Entscheidung

Antrag der CDU Fraktion "Straßenbäume im Stadtgebiet"

Beschlussvorschlag CDU-Fraktion:

Es wird beschlossen, die Regelung zum Thema „Straßenbäume im Stadtgebiet“ vom 28.09.2006 (Vorlage 176/2006) auf Seite 2 / 4 in dem Punkt Regelungsvorschlag zu a) zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Bei der Anpflanzung von Bäumen werden die positiven, gestalterischen und ökologischen Auswirkungen und die privaten Interessen der Anlieger unter dem Aspekt der Zumutbarkeit gegeneinander abgewogen.

Schwerpunkt der Abwägung sollen insbesondere die künftigen Lichtverhältnisse in der jeweiligen Wohnung und im Garten sein.

Bei den vorhandenen Bäumen haben Straßen und Wegeanlieger den herbstlichen Laubfall hinzunehmen. Dies ist kein Grund Bäume zu beschneiden oder zu entfernen.

Darüber hinaus sind die Promenaden und Alleen in Coesfeld stadtbildprägend und genießen einen besonderen Schutz.

Aufgrund der Wichtigkeit städtischen Grüns, der Erreichung hoher Akzeptanz und möglicher berechtigter Interessen von Anwohnern, sollen aber – um Härten zu vermeiden – Entscheidungen im Einzelfall möglich sein.

Dies gilt insbesondere künftig im Hinblick auf die Lichtverhältnisse in der Wohnung und im Garten.

Beschlussvorschlag Verwaltung:

Es wird beschlossen, den Regelungsvorschlag a) der Richtlinie zum Umgang mit Straßenbäumen Beschluss 176/2006 wie folgt zu ändern:

Anträgen zur Fällung und Kappung von Straßenbäumen aus gestalterischen Gründen, wegen Beschattung, Lichteinfall, aufgrund von Laub- und Samenfall sowie Wurzeleinwuchs und dem Überwachsen von Zweigen und Ästen und deren Auswirkungen ist unter Beachtung der Rechtsprechung zu § 32 Abs.2 S.1 StrWG nur dann stattzugeben, wenn der Baum zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren

Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten sind oder aber die Nutzung dieser Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung gilt der Grundsatz, dass die positiven gestalterischen und ökologischen Auswirkungen Vorrang vor den privaten Interessen haben sollten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.

Sachverhalt:

Die CDU Fraktion beantragt zum Thema „Straßenbäume im Stadtgebiet“ die seit 2006 geltende Regelung, insbesondere in Hinsicht auf Auswirkungen auf Lichtverhältnisse in Wohnräumen und im Garten, zu verändern. Die Begründung ist im Antrag vom 01.02.2020 erläutert und dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Bürger, das hört die Verwaltung immer wieder, sind sehr für den Erhalt der vorhandenen Bäume und befürworten weitere Anpflanzungen, solange es nicht um Standorte im eigenen Interessensbereich geht. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist nach Ansicht der Verwaltung wichtig, da natürlich immer und überall Vergleiche gezogen werden. Grundlage hierzu muss der fachlich richtige Umgang mit dem Baum sein.

Die bisherige Regelung beschäftigt sich in erster Linie mit den von Bäumen ausgelösten Problemen bei der Verkehrssicherheit der Straßen, Wege, Plätze. Durch Wurzelwuchs werden Gehwege angehoben, die Wasserführung kann beeinträchtigt werden. Hier schafft die bestehende Regelung Klarheit und weist in zwei Fallgestaltungen die Zuständigkeit für Maßnahmen der Verwaltung oder dem zuständigen Ausschuss zu (Fälle b) und c)). Die Richtlinie geht dabei generell davon aus, dass Beeinträchtigungen durch Laub, Reduzierung der Belichtung etc. im gesetzlichen Rahmen vom Straßenanlieger hinzunehmen sind (Fall a)).

Die Richtlinie orientiert sich dabei an dem gesetzlichen und durch Rechtsprechung inzwischen ausformulierten Rahmen, inwieweit Straßenanlieger zur Duldung verpflichtet sind.

Der Rahmen in dem die Verwaltung in diesen Fällen im Einzelfall entscheidet lässt sich einem Schreiben des NWSTGB vom 08.08.2019 entnehmen (Anlage 2). Die Verwaltung hatte aufgrund mehrerer konkreter Anfragen den NWSTGB um eine aktuelle Einschätzung der Rechtslage gebeten (Anlage 3).

Der NWSTGB stellt heraus, dass bei Straßenbäumen nicht die Regelungen des Nachbarrechts anzuwenden sind, sondern Entscheidungen maßgeblich an § 32 Abs. 2 S.1 StrWG NRW zu bemessen sind.

Danach haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung grundsätzlich zu dulden. Die Gerichte sehen die Duldungspflicht als überschritten an und geben einer Klage auf Entfernung eines Baumes oder Rückschnitt nur dann statt, wenn der Baum entweder zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten sind oder aber die Nutzung dieser Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird (OVG Münster, 11 A 1701/16 vom 25.01.2017, Anlage 4). Beeinträchtigung von Lichteinfall sind in der Regel hinzunehmen. (OLG Düsseldorf, 9 U 67/00 vom 18.09.2000, Anlage 5).

Die Verwaltung hält es im öffentlichen Interesse (Klimaschutz, Stadtgestaltung, Mikroklima, Ökologie) weiterhin für richtig und notwendig, diesen rechtlich gebotenen Maßstab nicht auszuweiten.

Die Auswirkungen lassen sich nur im konkreten Einzelfall ermitteln und die Fälle müssen daher als konkreter Einzelfall entschieden werden. Dies ist in der Vergangenheit auch regelmäßig so

gehandhabt worden, denn bei jedem Antrag hat eine Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Verwaltung stattgefunden. Es kommt natürlich vor, dass Bäume, die unmittelbar vor einem Wohnhaus stehen, dazu führen, dass Wohnräume so stark abgeschirmt werden, dass sie auch tagsüber durchgängig nicht ohne künstliches Licht auskommen. Diese Fälle sind nach der Einschätzung der Verwaltung aber eher selten. Sie werden in der Sitzung anhand einiger Beispiele erläutert.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung ist auch bisher ermittelt worden, ob entweder der Baum durch Astwerk Schäden am Baukörper des Anliegers hervorrufen kann oder Beeinträchtigungen vorliegen, die die Schwelle der Unzumutbarkeit übersteigen oder nicht. In diesen Fällen sind auch in der Vergangenheit ein Rückschnitt oder eine Fällung in Einzelfällen vorgenommen worden. Diese sind nach Begutachtung durch den zuständigen Mitarbeiter bisher in Fällen, wo der Sachverhalt einen Beurteilungsspielraum zuließ, vom Fachbereichsleiter FB 70 regelmäßig in der wöchentlichen Fachbereichsleiterbesprechung mit dem Dezernenten vorgelegt und dann gemeinsam entschieden worden.

Im Umgang mit dem vorhandenen Baumbestand muss man bei beantragten Kronenreduzierungen ganz besonders sensibel sein. Der Rückschnitt einzelner Äste ist im Einzelfall und in der Abwägung zur sonst aus rechtlichen Gründen notwendigen Fällung des Baumes vertretbar. Starke Kronenrückschnitte und Kronenkappungen, wie man sie heute vielerorts an privaten Bäumen sieht, sind aber baumzerstörende Maßnahmen, die in der Regel zu Austrieb von sog. Wasserschösslingen führen, die wiederum zum Verlust der Bruchsicherheit einer Krone und damit zum vorzeitigen Fällen eines Baumes führen. Derartige Maßnahmen sind völlig ungeeignet und sollten aus fachlicher Sicht unbedingt abgelehnt werden. Nur wenn geeignete Bäume von Beginn an einen Formschnitt erhalten, der regelmäßig, in der Regel jährlich durchgeführt wird, ist ein Rückschnitt vertretbar. Für den vorhandenen Baumbestand ist diese Maßnahme ungeeignet. Auch für Neupflanzungen ist sie wegen des hohen Folgeaufwands abzulehnen oder auf wenige städtebaulich wichtige Maßnahmen zu konzentrieren.

Insofern weicht die Entscheidungspraxis seit 2006 unter Beachtung der rechtlichen Grenzen der Duldungspflichten und der einzelfallbezogenen Prüfungspflichten vom Wortlaut des Beschlusses, Vorlage 176/2006, Regelungsvorschlag a) ab.

Die Verwaltung schlägt vor, den Text folgendermaßen entsprechend der Rechtslage und der bisherigen Praxis zu überarbeiten:

Regelungsvorschlag zu a) (mögliche Neufassung)

Anträgen zur Fällung und Kappung von Straßenbäumen aus gestalterischen Gründen, wegen Beschattung, Lichteinfall, aufgrund von Laub- und Samenfall sowie Wurzeleinwuchs und dem Überwachsen von Zweigen und Ästen und deren Auswirkungen ist unter Beachtung der Rechtsprechung zu § 32 Abs.2 S.1 StrWG nur dann stattzugeben, wenn der Baum zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten sind oder aber die Nutzung dieser Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung gilt der Grundsatz, dass die positiven gestalterischen und ökologischen Auswirkungen Vorrang vor den privaten Interessen haben sollten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.

Aus der Stellungnahme des NWSTGB ist zu entnehmen, dass eine Differenzierung in „stadtbildprägende Bäume“ mit der Folge, dass die Pflicht zur Duldung weiter reichen soll als bei „normalen Bäumen“ (so Anfrage der Verwaltung) problematisch sein kann, da die Regelung nach § 32 Abs. 2 S.1 StrWG NRW den Umfang der Duldung bereits weitreichend ausdehnt. Eine Differenzierung darf nicht bedeuten, dass bei „normalen Bäumen“ der Umfang der (bereits weitreichenden) Duldungspflicht noch weiter erhöht wird.

Bei der Frage der Duldungspflicht nach § 32 Abs.2 S.1 StrWG handelt es sich um eine Rechtsfrage. Soweit es hier bei der Auslegung im Einzelfall Beurteilungsspielräume gibt, unterliegen diese vollständig der gerichtlichen Überprüfung. Es liegt insoweit kein

Ermessensspielraum vor. Die rechtliche Beurteilung des Einzelfalles ist ein operativer Vorgang, der als laufendes Geschäft der Verwaltung einzuordnen ist.

Auch wenn man jenseits der gesetzlichen Duldungspflichten zusätzliche Kriterien schaffen würde, die die Möglichkeit zum Fällen oder Kappen von Bäumen ausdehnen bzw. zusätzlich ermöglichen würden, obwohl das nach § 32 Abs.2 S.1 StrWG vom Straßenanlieger nach der Gesetzeslage nicht gefordert werden könnte, wäre die Anwendung dieser zusätzlichen Kriterien aus Sicht der Verwaltung eigentlich als laufendes Geschäft eine Angelegenheit der Verwaltung.

Ob es bei Anlegen zusätzlicher Kriterien zur Beurteilung eines Baumbeirates bedarf oder ob der Rat oder die Verwaltung über die fraglichen Fälle entscheiden sollten, ist politisch zu beraten und entscheiden. Die Verwaltung hält ein solches Gremium nicht für angezeigt.

Sollte die Bildung eines Baumbeirates dennoch weiter erwogen werden, sind dessen Funktion, Zusammensetzung sowie ggfs. Beschlussregelungen zu diskutieren. Im Vorschlag der CDU-Fraktion heißt es „in einem interfraktionell zu bildendem Gremium (Baumbeirat)“.

Zu klären wäre, ob einem Gremium seitens des Rates als Unterausschuss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen Entscheidungskompetenz übertragen würde oder ob das Gremium „beratende“ Funktion haben soll wie der Gestaltungsbeirat.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass in diesem Falle analog dem Gestaltungsbeirat Fachleute vertreten sein müssten. Dies könnten z. B. - Leiter des Fachbereiches 70, Leiter des Baubetriebshofes, zuständiger Fachmann des Baubetriebshofes für die Baumkontrollen oder ein staatlich geprüfter Sachverständiger für das Thema Bäume - sein.

In der im Beschlussvorschlag der CDU Fraktion angesprochenen Sitzungsvorlage aus dem Jahr 2006 (Vorlage 176/2006) wurde von 8.000 Straßenbäumen berichtet. Die Zahl hat sich in den letzten 14 Jahren auf 11.029 zum Jahresanfang 2020 erhöht.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion: Straßenbäume im Stadtgebiet

Anlage 2: Anfrage an den NWSTGB Juli 2019

Anlage 3: Stellungnahme NWSTGB August 2019

Anlage 4: Urteil OVG Münster 11 A 1701/16 vom 25.01.2017

Anlage 5: Urteil OLG Düsseldorf 9 U 67/00 vom 18.09.2000